

Kartengrundlage: Automatisierte
Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde : Freren, Stadt
Gemarkung : Freren
Flur : 23
Maßstab : 1:1000

Die Verantwortung für nichtige oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standarddarstellungen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (§ 5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NdsVermG) vom 12. Dez. 2002) - Nds. GVBl. 2003 S. 5-

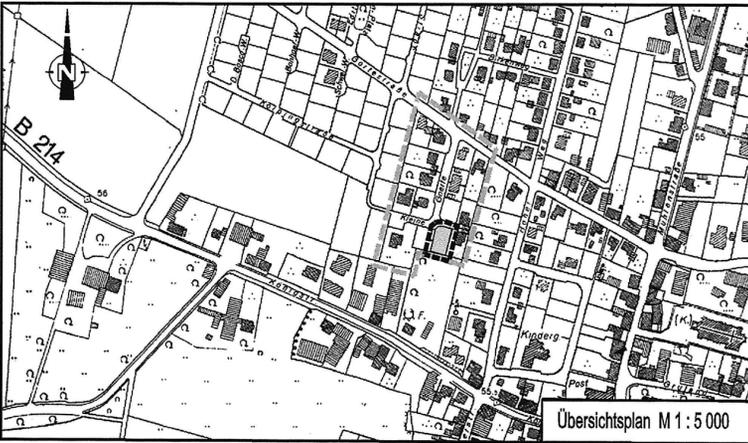
Antragbuch Nr.: L4- 112004
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.01.2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den **22. MRZ. 2004**
Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Lingen
im Auftrage(LS)

Antons

Verm.: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemessenen Grenzen (in den Kreispunkten und Grenzschneidern) ist kein Anspruch dieses Kreissymbol dargestellt) ist eine Grenzstellung zu übertragen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000
Vervielfältigungs- und Erlaubnis des Herausgebers: Stand vom 07.01.04
Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland Gemarkung Freren, Flur 47
Katasteramt Lingen Antragsbuch: L4- 471 / 03

STADT FREREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10; 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "Südlich der Görtestraße"

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BAUGB); DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 HAT DER RAT DER STADT FREREN DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

FREREN, 30.03.2004
DER BÜRGERMEISTER (Prökel) DER STADTDIREKTOR (Ritz)

Textliche Festsetzungen

- § 1 DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN DARF 0,30 M ÜBER OBERKANTE BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 2 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IST AUCH AUßERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 0,5 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze

- 0 offene Bauweise
- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.02.2004 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 20.02.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, 30.03.2004
DER STADTDIREKTOR (Ritz)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT FREREN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
DIPL.GEOGR. P. STELZER
GRULANDSTRASSE 2, 49832 FREREN

FREREN, 23.01.2004
REGIONALPLAN & UVP (Stelzer)

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.02.2004 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 3 BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER NACH § 13 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DIE BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 3 BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER NACH § 13 ABS. 2 WURDE VOM 20.02. BIS 22.03.2004 DURCHFÜHRT.

FREREN, 30.03.2004
DER STADTDIREKTOR (Ritz)

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 30.03.2004 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 30.03.2004
DER STADTDIREKTOR (Ritz)

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 (3) BAUGB AM 15.04.04 IM AMTSBLATT NR.7 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.04.04 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, 15.04.2004
DER STADTDIREKTOR (Ritz)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN,
DER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN,
DER STADTDIREKTOR

STADT FREREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10;
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
"SÜDLICH DER GÖRTESTRAßE"